

Rahmenkooperationsvertrag

zwischen

ecoinform GmbH

Kleinhaderner Weg 6, 82166 Gräfelfing
vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Giesler

- im Folgenden „ecoinform“ genannt -
und

Firma: _____

Anschrift: _____

- im Folgenden „Hersteller“ genannt -

I. Präambel

ecoinform ist die umfassendste Produktinformationsdatenbank für Bio-Produkte und Reformwaren im Bereich des Fachhandels. *ecoinform* vernetzt Hersteller, Einzelhändler, Großhändler, Anbauverbände und Internetportale und bietet bedarfsgerechte Nutzung der Produktinformationen, die vom jeweiligen Hersteller in die Datenbank eingepflegt werden.

Zweck der Zusammenarbeit ist die Zurverfügungstellung der Artikelstammdaten, -informationen und Bilder der Produkte des Herstellers in der Shop Software und Warenwirtschaft der angeschlossenen Händler dieser Produkte und sonstigen Nutzer über die Datenbank *ecoinform*. Ziel ist es eine lückenlose Abdeckung des vom Hersteller angebotenen Produktsortiments mit qualitativ hochwertigen und vollständigen Produktdaten zu erreichen, die vom Hersteller direkt in *ecoinform* eingepflegt und vom jeweiligen Nutzer über eine Schnittstelle oder in sonstiger Weise z.B. in sein Warenwirtschaftssystem übertragen werden.

Die Parteien haben sich im Zusammenhang mit der angestrebten Kooperation über folgenden vertraglichen Rahmen geeinigt, der durch individuelle Absprachen und die Geschäftsbedingungen von *ecoinform* ergänzt werden:

II. Rechte und Pflichten

1. Aufgaben, Rechte und Pflichten des Herstellers:

- a. der Hersteller verpflichtet sich die folgenden Informationen in die Datenbank *ecoinform* einzupflegen
 - Name, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mailadresse, Internet-Adresse, Logo (digital oder als Vorlage) des Herstellers

In Bezug auf die Produktinformationen für alle von ihm hergestellten Bio- und Reformprodukte steht es dem Hersteller grundsätzlich frei, selbst darüber zu entscheiden welche Datenfelder er gegenüber ecoinform angibt. Durch die Anwahl bestimmter Projekte können sich aus den Anforderungen der im jeweiligen Projekt abgedeckten Kunden jedoch Pflichtfelder ergeben, deren Abgabe zwingende Voraussetzung für die Listung der eingestellten Produkte im jeweiligen Projekt ist. Werden nicht alle Pflichtfelder ausgefüllt, erfolgt grundsätzlich keine Weitergabe der durch das jeweilige Projekt abgedeckten Kunden, soweit der Kunde (Händler) nicht ausdrücklich die Weitergabe unvollständiger Datensätze wünscht.

- b. Der Hersteller trägt dafür Sorge, dass die überlassenen Daten stets aktuell und zutreffend sind. Er stellt gegenüber ecoinform und im Sinne einer Schutzpflicht zugunsten Dritter auch gegenüber allen angeschlossenen Händlern und Nutzern der ecoinform Datenbank, die auf die eingepflegten Informationen zugreifen, sicher, dass er über die im Rahmen des Vertragsgegenstandes notwendigen Nutzungsrechte an den zur Verfügung gestellten Daten (inkl. Produktfotografien), insbesondere zur Weitergabe der Daten an gewerbliche Nutzer verfügt und das durch die Nutzung der Daten im Rahmen des Vertragsgegenstandes keine Rechte Dritter verletzt werden.
- c. Der Hersteller gewährleistet die Richtigkeit, die laufende Aktualität und rechtliche Vollständigkeit der von ihm zur Verfügung gestellten Informationen gegenüber ecoinform und im Sinne einer Schutzpflicht zugunsten Dritter auch gegenüber allen angeschlossenen Händlern und Nutzern der ecoinform Datenbank, die auf die eingepflegten Informationen zugreifen. Die Vollständigkeitsverpflichtung umfasst auch die Einhaltung der für den Vertrieb des jeweiligen Produktes ggf. gesetzlich vorgeschriebenen, besonderen Kennzeichnungspflichten, soweit diese, Teil der für ein ausgewähltes Projekt als Pflichtfeld ausgewiesenen Datenfelder sind. Der Hersteller übernimmt ausdrücklich die Haftung für fehlerhafte, rechtsverletzende oder unvollständige Produktinformationen auch unmittelbar gegenüber den angeschlossenen Händlern, soweit von ihm verursacht.
- d. Der Hersteller muss sich selbstständig über die geltenden gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Kennzeichnung und dem Vertrieb der von ihm hergestellten Produkte informieren (z.B. LMIV bei Lebensmitteln). Er ist verpflichtet ecoinform darauf hinzuweisen, falls danach erforderliche Angaben aus technischen Gründen nicht strukturiert zur Erfassung möglich sind. ecoinform sorgt in diesem Fall schnellstmöglich für die Bereitstellung der Felder, um die gesetzlich erforderlichen Angaben erfassen zu können.
- e. Sollten Dritte gegenüber ecoinform Ansprüche auf Schadensersatz, Kosten- oder Aufwandsersatzung darauf gestützt geltend machen, dass durch die vom Hersteller – entsprechend Nr. 1 dieses Vertrages – überlassenen Daten bzw. deren Weitergabe und Nutzung im Rahmen des Vertragsgegenstandes ihre Rechte verletzt werden, wird der Hersteller ecoinform unverzüglich von diesen Ansprüchen, einschließlich der angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung freistellen und ecoinform die notwendige Unterstützung zur Rechtsverteidigung anbieten.
- f. Unterlaufen dem Hersteller bei der Eingabe und/oder Übermittlung der Daten Fehler, hat er ecoinform unverzüglich auf die Fehler hinzuweisen und diese selbst in der Datenbank unverzüglich zu verbessern. Das gleiche gilt, wenn ihm die Unrichtigkeit der Daten nachträglich bekannt wird. ecoinform hat jederzeit das Recht unrichtige oder rechtsverletzende Produktdaten unverzüglich zu sperren. Sollten Dritte die Verletzung eigener Rechte durch die eingestellten Daten und Inhalte geltend machen, ist ecoinform berechtigt, die entsprechenden Inhalte bis zur endgültigen Klärung der gerügten Rechtsverletzungen ohne eigene Prüfung der Rechtslage zu sperren.
- g. Der Hersteller zahlt die unter Ziffer III. dargestellten Vergütungen.

2. Aufgaben, Rechte und Pflichten von ecoinform:

- a. ecoinform stellt dem Hersteller eine technische Infrastruktur zur Verfügung, um die in Ziffer 1 aufgeführten Daten jederzeit selbst einpflegen und/oder aktualisieren zu können.
- b. ecoinform stellt die durch den Hersteller eingepflegten Daten allen angeschlossenen Händlern nach Maßgabe des vom jeweiligen Händler angegebenen Sortiments im jeweils aktuellen Stand zur Verfügung.
- c. Soweit die zur Verfügung gestellten Daten und Inhalte rechtlich geschützt sind, räumt der Hersteller ecoinform durch das Einstellen von Daten und Inhalten in die ecoinform Datenbank an ggf. bestehenden Schutzrechten ein nicht-exklusives, weltweites, unbefristetes Recht zur gewerblichen Verwendung, insbesondere zur Bearbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung, öffentlichen Wiedergabe, inklusive dem Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19 a UrhG) und Unterlizenzierung im Rahmen des Vertragsgegenstandes ein. ecoinform ist insbesondere berechtigt, die Daten und Inhalte im Rahmen der ecoinform Produktinformationsdatenbank an Einzelhändler und/oder sonstige angeschlossene Dritte (z.B. Agenturen) zur gewerblichen Wiedergabe im Rahmen von Onlinemedien (z.B. Webseiten, Mobile Apps, Newsletter etc.), elektronischen Medien (z.B. PDF, E-Books etc.) und/oder Printmedien (z.B. Printwerbung, Broschüren, Warenauszeichnungen, Zeitungen, Zeitschriften etc.) in automatisierter Form oder durch individuellen Abruf anzubieten und weiterzugeben („Unterlizenzierung“). Die im Rahmen dieser Unterlizenzierung an Einzelhändler und/oder sonstige angeschlossene Nutzer eingeräumten Nutzungsrechte bleiben unabhängig vom Fortbestand des Vertragsverhältnisses zwischen Ihnen und uns (z.B. im Falle einer Kündigung) nach Maßgabe der erteilten Unterlizenz bestehen („Sukzessionsschutz“). Die obenstehende Rechtseinräumung schließt das Recht ein, die eingestellten Daten und Inhalte zu bearbeiten, soweit dies zur vertragsgegenständlichen Nutzung durch ecoinform oder einen angeschlossenen Nutzer erforderlich ist.

Der Hersteller stellt die eingestellten Inhalte standardmäßig sowohl zur Weitergabe im Rahmen der automatischen Schnittstellenlösung *ecoinform*, als auch im Downloadportal *myecoinform* zum individuellen Abruf zur Verfügung. Durch Abwahl der entsprechenden Option im Login-Bereich kann der Hersteller die Nutzung der Inhalte jedoch jederzeit auf die Nutzung im Rahmen von *ecoinform* beschränken.

Darüber hinaus ist es dem Hersteller individuell möglich, die Nutzung seiner Daten und Bilder auf Nutzerebene nachzuvollziehen und im Einzelfall zu sperren

- d. ecoinform übernimmt weder gegenüber dem Hersteller noch gegenüber den angeschlossenen Händlern eine Haftung für die Richtigkeit der Inhalte, die der Hersteller in der Datenbank hinterlegt, es sei denn, die Unrichtigkeit von Daten war ecoinform bekannt oder grob fahrlässig unbekannt.
- e. ecoinform haftet auf Schadensersatz ausschließlich dann, wenn Schäden auf die schuldhaftige Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, nämlich einer Pflicht nach Nr. 2 dieser Vereinbarung, zurückzuführen sind, soweit die Verletzung dieser vertragswesentlichen Pflicht (Zurverfügungstellung einer technischen Infrastruktur, in der jederzeit Daten durch die Hersteller eingepflegt und von Händlern abgerufen werden können und deren Sicherung gegen Angriffe Dritter (z.B. Trojaner, Schadsoftware etc.) auf Vorsatz sowie Fahrlässigkeit durch ecoinform zurückzuführen ist.
- f. Haftet ecoinform für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt, ist die gesamte Haftung von ecoinform je Schadensfall der Höhe nach auf maximal EUR 25.000,- begrenzt.

- g. Für Datenverluste und -beschädigungen haftet ecoinform ebenfalls im Rahmen der Haftungsregeln dieses Vertrages (vgl. 2 d - 2 f). Um Datenverluste und -beschädigungen weitestgehend zu vermeiden, wird ecoinform täglich Sicherungskopien anfertigen.
- h. Schadensersatzansprüche verjähren spätestens ein Jahr nach Kenntniserlangung vom schädigenden Ereignis durch den Vertragspartner.
- i. ecoinform ist hinsichtlich der Haftung für Pflichtverletzungen ausreichend versichert und wird die Versicherungsbestätigung dem Vertragspartner bei Bedarf aushändigen. Die aktuelle Versicherungsbestätigung hat insbesondere die jährliche Deckungssumme sowie die maximale Deckungssumme pro Schadenfall zu enthalten.
- j. ecoinform gewährleistet, dass sämtliche Daten nach Einpflegen des Herstellers spätestens nach 24 Stunden dem Nutzer zur Verfügung stehen, dass die Datenbank ordnungsgemäß gepflegt wird und dass auf die dort gespeicherten Daten zu 99 % im Jahresmittel zugegriffen werden kann.
- k. Neben den elektronisch übermittelten Daten zur Speicherung bei den angeschlossenen Händlern, stellt ecoinform als Service verkaufsfördernde bzw. -unterstützende Produktdatenblätter bereit, die grundsätzlich alle Produktinformationen beinhalten sollen. Diese Produktdatenblätter können beispielsweise in der Warenwirtschaft zum direkten Aufruf über den Artikelstamm herangezogen werden. Für deren inhaltliche Richtigkeit haften jedoch weder der Hersteller noch ecoinform. Insoweit haben die Produktdatenblätter einen verkaufsfördernden bzw. -unterstützenden Charakter. Die Produktdatenblätter haben einen ausdrücklichen Hinweis auf den Ausschluss der Haftung sowie den Hinweis zu enthalten, dass vor Verzehr des entsprechenden Produkts die Nährwertangaben und Inhaltsstoffe, die auf dem Produkt selbst angebracht sind, zu beachten sind.

III. Kosten

- a) Für die Möglichkeit zur Einpflegung der Daten in die ecoinform Datenbank sowie die Zurverfügungstellung der Daten an angeschlossene Händler leistet der Hersteller an ecoinform eine Vergütung, die sich aus der jeweils gültigen Preisliste auf www.ecoinform.de ergibt. Sämtliche Zahlungen sind 14-tägig nach jeweiligem Rechnungseingang bei dem Nutzer zur Zahlung fällig.
- b) Ergänzende Dienstleistungen, wie z.B. die Schulung von Mitarbeitern, werden nach den Stundensätzen laut allgemeiner Preisliste abgerechnet.

IV. Laufzeit/Kündigung/Gerichtsstand

- a) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch den letztunterzeichnenden Beteiligten in Kraft und hat eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des auf die Vertragsunterzeichnung folgenden Jahres.
- b) Der Vertrag ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit kündbar. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr.
- c) Die Kündigung hat schriftlich per Einschreiben zu erfolgen. Das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ist davon nicht berührt.

- d) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder Streitigkeiten über die Existenz dieses Vertrages ist für beide Parteien München, soweit der Hersteller Kaufmann ist. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten ein Schlichtungsverfahren mit dem Ziel durchzuführen, eine interessensgerechte und faire Vereinbarung im Wege der Mediation mit Unterstützung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, rechtlichen, persönlichen und sozialen Gegebenheiten durchzuführen, bevor ein Gericht eingeschaltet wird.

V. Salvatorische Klausel

Sollte ein Teil dieses Vertrages nichtig oder anfechtbar sein, so wird die Gültigkeit des Vertrages davon nicht berührt. Anstelle des rechtsunwirksamen Teils gilt sodann als vereinbart, was dem in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag eine Lücke haben sollte.

_____, den _____
(Ort)

_____, den _____
(Ort)

Unterschrift ecoinform

Unterschrift Hersteller